



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Umstände der Abschiebung von Kindern und Jugendlichen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Rückführungen sind immer mit menschlichen Härten verbunden, gerade wenn es Kinder und Jugendliche betrifft. Die Landesregierung vertritt daher die Position, die im Koalitionsvertrag 2022 festgeschrieben wurde, dass freiwillige Ausreise immer Vorrang vor Abschiebung hat.

Des Weiteren gilt, dass Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung auf der Grundlage des geltenden Rechts und unter sorgfältiger Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Hierzu gehört auch, dass Minderjährige durch ihre Abschiebung nicht von ihrer Kernfamilie getrennt werden dürfen. Wenn die sorgeberechtigten Personen ebenfalls ausreisepflichtig sind, ist die Maßnahme grundsätzlich so zu planen, dass eine gemeinsame Abschiebung erfolgt.

Konkret erfordert das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot, dass bei der Ausführung der Abschiebung im Einzelfall die mildesten der gleich geeigneten Umsetzungsschritte ergriffen werden. Dabei ist in der Planung und während der gesamten Durchführung der Maßnahme dem konkreten

Schutzbedürfnis Minderjähriger Rechnung zu tragen. Daher unterscheidet sich je nach Einzelmaßnahme der Abholungsort, die Abholungszeit, das eingesetzte Personal, die ärztliche Betreuung sowie die vorhersehbaren oder plötzlich eintretenden Notwendigkeiten von Zwangsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund können keine über die bereits vorliegenden allgemeinen statistischen Daten des monatlichen Zuwanderungsberichts hinausgehende Auswertungen zu den in der Kleinen Anfrage genannten besonderen Fallkonstellationen vorgenommen werden. Die erbetenen detaillierten statistischen Angaben zu Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen aus spezifischen Situationen oder Einrichtungen werden statistisch nicht erfasst.

1. Wie viele Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen aus Bildungseinrichtungen heraus hat es in Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren gegeben? Bitte aufschlüsseln nach Art der Bildungseinrichtung? (Kita, Schule, Musikschule, Volkshochschulen, Sprachschulen, Sportvereinen, Veranstaltung)

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen hat es in den letzten 5 Jahren aus stationären Krankenhausaufenthalten gegeben?

Antwort:

Mit Erlass über die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 30.06.2025 (dort Ziff. 3.3) wurden die Ausländerbehörden verpflichtet, das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) unverzüglich zu unterrichten, wenn die Durchführung einer Abschiebung aus einer stationären Krankenhausbehandlung geplant ist. Bisher war dies nicht der Fall. Auf die Vorbemerkung wird i.Ü. verwiesen.

3. Hat es in den letzten 5 Jahren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen, zusammen mit mindesten einem Personensorgeberechtigtem, gegeben, die während der Nachtzeit, mithin zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr begonnen haben? Wenn ja, wie viel Abschiebungen waren das und in welche Länder?

Antwort:

Mit Erlass des MSJFSIG über die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 30.06.2025 (dort Ziff. 3.10.) ist geregelt, dass

Abschiebungen stets so zu terminieren werden sollen, dass der Abholungstermin – soweit möglich – nicht in die Nachtzeit fällt. Im Einzelfall kann dies, insbesondere zur Wahrung der Familieneinheit und aufgrund zeitlichen Vorgaben des Herkunftslandes, dennoch erforderlich sein. Eine landesweite Erfassung der Abholungszeiten bei Abschiebungen erfolgt jedoch nicht, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Hat es in den letzten 5 Jahren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen, zusammen mit mindesten einem Personensorgeberechtigten, gegeben, bei denen in Gegenwart der Kinder die Eltern fixiert wurden oder zwangsweise Medikamente verabreicht bekommen haben? Wenn ja, wie viel Abschiebungen waren das und in welche Länder?

Antwort:

Eine landesweite Erfassung während Abschiebungen durchgeföhrter Zwangsmaßnahmen erfolgt nicht, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Hat es in den letzten 5 Jahren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen gegeben, bei denen den Eltern der Kontakt mit den Kindern untersagt worden war? Wenn ja, wie viel Abschiebungen waren das und in welche Länder?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Hat es in den letzten 5 Jahren Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen gegeben, bei denen diesen oder deren Eltern die Mobiltelefone abgenommen worden sind? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.